

Wilsdruffer Tageblatt

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff
Rentamt zu Tharandt.

Die Amtshauptmannschaft Weissen, für das
sowie für das Forst-

Verleger: Amt Wilsdruff Nr. 6. Postfach-Konto: Leipzig Nr. 25614

Nr. 230 Sonnabend den 4. Oktober 1919 78. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Verordnung

Über die Aufschreibung der Neuwahlen der Mitglieder und Stellvertretenden Mitglieder der Einschätzungs-Kommissionen u. d. Reklamations-Kommissionen.

Eine Neueinschätzung zu den Staatssteuern auf Grund des Einkommensteuergesetzes und des Ergänzungsteuergesetzes wird im ersten Vierteljahre 1920 nicht stattfinden; die Einschätzungs- und Reklamations-Kommissionen werden sich später bei der Durchführung der Bestimmungen in §§ 7, 9, 18—21 des Gesetzes über die Reichs-Steuerverwaltung vom 10. September 1919 (RGBl. S. 1591) überhaupt erledigen. Aus diesen Gründen ist beabsichtigt, die Wahldauer der derzeitigen Mitglieder und Stellvertretenden Mitglieder der Einschätzungs- und Reklamations-Kommissionen durch ein Gesetz zur Änderung von Art. 1 des Gesetzes über die Wahlen von Mitgliedern der Einschätzungs- und Reklamations-Kommission vom 6. Juli 1919 (S. u. V. Bl. S. 143) bis zum 31. März 1920 zu verlängern. Die Neuwahlen der Mitglieder und Stellvertretenden Mitglieder der Einschätzungs-Kommissionen und der Reklamations-Kommissionen sind daher bis auf weiteres aufgeschoben. Dresden, am 30. September 1919.

Finanzministerium.

Bekanntmachung

Über die Ausführung der Verordnung des Reichswirtschaftsministers über die Verwendung des Mehrerlöses aus den Häuten von Schlachtvieh und Schlachtpferden vom 23. September 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 1714).

In Ausführung der unten abgedruckten Verordnung über die Verwendung des Mehrerlöses aus den Häuten von Schlachtvieh und Schlachtpferden vom 23. September 1919 wird gleichfalls abgedruckte Bekanntmachung der Reichsfleischstelle — Verwaltungs-Bekanntmachung — vom 26. September 1919 wird folgendes bestimmt:
In §§ 3 und 4: Das auf das Reich entfallende Drittel wird, soweit die Schlachtvieh- und Schlachtpferde-Verbands-Verordnungen, die den Viehhändlerverband oder dessen Beauftragte aufgelaufen sind, ungenügend vom Viehhändlerverband an das Reich abzuführen. Für diejenigen Schlachtvieh- und Schlachtpferde, die dem Viehhändlerverband aus Notschlachtung anfallen, sowie die vom Viehhändlerverband geschlachteten Schlachtpferde, ist das auf das Reich entfallende Drittel vom Viehhändlerverband einzuziehen und an den Viehhändlerverband zu überweisen. Der Viehhändlerverband ist über die Einziehung bestimmt der Kommunalverband. Er hat insbesondere zu wachen, daß die zu zahlenden Beträge pünktlich und vollständig entrichtet werden.
In § 7: Zur zuständigen Behörde über Streitigkeiten, die sich aus den Vorschriften der Verordnung zwischen dem Viehhändlerverband bzw. seinen Organen, den Kommunalverbänden und den Schlachtländern, ergeben, wird die dem beteiligten Kommunalverbande zuständige Amtshauptmannschaft bestimmt.
Dresden, am 29. September 1919.

2412 VLA. III
Wirtschaftsministerium.
Landeslebensmittellamt.

Verordnung über die Verwendung des Mehrerlöses aus den Häuten von Schlachtvieh und Schlachtpferden.

Vom 23. September 1919.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volkswirtschaft vom 22. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) sowie des § 10 der Verordnung vom 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) und des § 8 der Verordnung über Fleischverkauf vom 22. Mai 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) wird verordnet:

§ 1.

Die Mehrerlöse, die sich aus der Steigerung der Preise für rohe Häute und Felle von Schlachtvieh (Rindern, Rälbern, Schafen, Pferden, Eseln, Maultieren und Maulsefeln) und Schlachtpferden, sowie aus den durch die Bekanntmachungen vom 1. Mai 1919, betreffend Höchstpreise von Schlachtvieh und Schlachtpferden und betreffend Höchstpreise von Rälbern, Schafen, Lamm- und Ziegenfellen (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 100) festgesetzten Höchstpreisen ergeben, werden nach Maßgabe dieser Verordnung auf den Tierhalter, das Reich und die Kommunalverbände verteilt.

§ 2.

Die Reichsfleischstelle ermittelt nach Anhörung von Sachverständigen des Schlachtvieh- und des Fellehandels bis zum 15. jeden Monats, erstmalig zum Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung, auf Grund der vorhergegangenen Häuteauktionen den durchschnittlichen Mehrerlös, der für die Häute und Felle gegenüber den im § 1 bezeichneten Höchstpreisen erzielt worden ist.

§ 3.

Der nach § 2 Abs. 3 auf den Tierhalter entfallende Häutezuschlag ist von den staatlich bestimmten Viehabnahmestellen (Viehhändlerverbänden, Fleischverorgungsstellen) neben

dem Höchstpreis an den Tierhalter zu zahlen. Maßgebend für die Höhe des Zuschlags ist der Tag der Ablieferung.

Die Vorschriften im Abs. 1 gilt entsprechend für Kommunalverbände, die die Schlachtvieh- und Schlachtpferde ohne Vermittlung der Viehabnahmestellen aufkaufen, und für Schlächter, die mit Genehmigung des Kommunalverbandes die Schlachtvieh- und Schlachtpferde unmittelbar aufkaufen.

Bei Schlachtpferden erhöht sich der Höchstpreis um den Betrag des Häutezuschlags.

§ 4.

Das auf das Reich entfallende Drittel (§ 2 Abs. 3) ist von den staatlich bestimmten Viehabnahmestellen an das Reich nach näherer Anweisung des Reichsministers der Finanzen abzuführen.

Im Falle des § 3 Abs. 2 sowie bei Schlachtpferden haben die Kommunalverbände oder Schlächter das auf das Reich entfallende Drittel an die staatlich bestimmte Viehabnahmestelle zu zahlen, die es an das Reich abführt.

§ 5.

Die nach §§ 3, 4 zu zahlenden Beträge dürfen bei Weitergabe der Schlachtvieh- und Schlachtpferde dem Abnehmer in Rechnung gestellt werden.

Eine Umschlaggebühr darf von den staatlich bestimmten Viehabnahmestellen für diese Zuschläge nicht erhoben werden.

§ 6.

Die Verteilung der von Schlächtern nach § 4 Abs. 2 zu zahlenden Beträge erfolgt nach den Vorschriften über die Verteilung öffentlicher Abgaben. Das gleiche gilt für die von den Schlächtern nach § 9 Satz 2, 3 an die staatlich bestimmten Viehabnahmestellen oder an Kommunalverbände zu zahlenden Beträge.

§ 7.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus den Vorschriften im § 4 Abs. 1, § 9 Satz 2, 3 zwischen den staatlich bestimmten Viehabnahmestellen, Kommunalverbänden und Schlächtern ergeben, entscheidet endgültig die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde.

§ 8.

Die Reichsfleischstelle kann mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen. Soweit sie keine Bestimmungen trifft, erlassen die Landeszentralbehörden die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Für Tiere, die am 15. September 1919 oder später dem Tierhalter abgenommen sind, ist der von der Reichsfleischstelle erstmalig festgesetzte Zuschlag für den Tierhalter, falls er bei der Abnahme noch nicht in Rechnung gestellt worden ist, nachträglich zu zahlen; ebenso ist der Anteil für das Reich nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung einzuziehen und an das Reich abzuführen. Die Erwerber sind verpflichtet, diese Beträge nachträglich zu zahlen. Berlin, am 25. September 1919.

Der Reichswirtschaftsminister.

In Vertretung: Dr. Peters.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verwendung des Mehrerlöses aus den Häuten von Schlachtvieh und Schlachtpferden vom 23. September 1919 (RGBl. S. 1714) werden für die Zeit bis zum 14. Oktober 1919 einschließlich folgende Säge als Mehrerlös für den Zentner Lebendgewicht festgesetzt für:

Rinder, ausgenommen Rälber	54.— M.
Rälber	75.— "
Schafe	60.— "
Pferde, einschl. Fohlen, Esel, Maultiere und Maulsefel	21.— "
Darauf bezogen der Häutezuschlag, der an den Viehhalter zu bezahlen ist, und der Anteil, der an das Reich abzuführen ist, auf den Zentner Lebendgewicht bei:	
Rindern, ausgenommen Rälber, je	18.— M.
Rälbern	25.— "
Schafen	20.— "
Pferden, einschl. Fohlen, Esel, Maultieren u. Maulsefeln	7.— "

Berlin, am 26. September 1919.

Reichsfleischstelle,
Verwaltungsabteilung.
Der Vorsitzende: v. Oftertag.

Zuckerbestandsaufnahme beim Handel.

Auf Grund von § 28 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (RGBl. S. 914) wird folgendes bestimmt:

Am 25. Oktober 1919 findet im Freistaate Sachsen zum Zwecke der Kontoglattestellung und Nachberechnung eine Zuckerbestandsaufnahme bei den Zuckerehndlern statt. Zur Anzeige der vorhandenen Vorräte wird eine Zuckerbestandskarte verwendet, die sich jeder Händler (Kleinhändler, Zwischengroßhändler und Großhändler) bei der vom Kommunalverband zu bestimmenden Stelle zu verschaffen hat.

In die Zuckerbestandskarte sind die am Abend des 25. Oktober 1919 vorhandenen Zuckervorräte gewissenhaft einzutragen. Die Menge darf nicht geschätzt, sondern muß genau gewogen werden, wobei alle Vorräte zu berücksichtigen sind, gleichgültig, ob sie sich in Originalpackungen, abgefaßt in verkaufsfertigen Paketen oder in Kisten und sonstigen Behältnissen befinden. Die ausgefüllte Bestandskarte ist vom Händler oder einer zu seiner Vertretung berechtigten Person zu unterschreiben.

Die Kleinhändler haben die ausgefüllte und unterschriebene Bestandskarte spätestens am 26. Oktober 1919 an ihren Lieferanten (Zwischengroßhändler, Großhändler) einzusenden.

Die Zwischengroßhändler und Großhändler haben die von ihnen ausgefüllte und unterschriebene Bestandskarte zusammen mit den bei ihnen eingegangenen Bestandskarten ihrer Kunden nach näherer Anweisung der Zuckerverteilungsstelle an folgende Stellen einzusenden:

die Zwischengroßhändler bis zum 2. November 1919 an ihren Lieferanten (Großhändler),